

# LEASINGBEDINGUNGEN

1. Die Firma ROYER (Leasinggeber, LG), Josef-Bautz-Str. 15, 63457 Hanau, stellt dem im Übernahmeprotokoll genannten Leasingnehmer (LN) das im Übernahmeprotokoll genannte Leasingobjekt (LO) zur Verfügung.

## Allgemeine Bestimmungen

1. Es ist nur dem LN gestattet das LO zu lenken. Dem LN ist es untersagt, das LO zu vermieten oder weiter zu verleihen.
2. Das LO ist pfleglich zu behandeln. Dazu gehört die stetige Überprüfung aller für die Sicherheit und Lebensdauer des LO relevanten Teile. Die Mitnahme von Tieren im LO ist nicht gestattet.
3. Eventuelle Mängel am LO sind dem LG unverzüglich anzuzeigen. Der LG alleine entscheidet über weiterführende Maßnahmen.
4. Angaben über technische Daten, Eigenschaften und/oder Ausstattungsmerkmale des LO sind keine zugesicherten Eigenschaften. Eine Abweichung stellt keinen Mangel dar.
5. Der LN ist verpflichtet sicherzustellen, daß die Benutzung durch Unbefugte nicht möglich ist.
6. Die Rückgabe des LO einschließlich der kompletten Ausrüstung kann jederzeit verlangt werden. Werden bei der Rückgabe Mängel festgestellt, die der LN nicht anerkennt, ist der LG berechtigt, einen öffentlich bestellten Sachverständigen seiner Wahl heranzuziehen. Die Kosten dafür trägt der LN.
7. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nicht zulässig.
8. Bei Unfällen oder Schäden am LO ist unverzüglich der LG zu benachrichtigen. Der LG alleine entscheidet über weiterführende Maßnahmen. Die Kosten für Bergungs- und Abschlepparbeiten trägt in jedem Falle der LN. Bei Unfällen oder Schäden am LO haftet der LN in vollen Umfang für Folgeschäden, die dem LG durch die Schuld des LN entstehen.
9. Das LO ist dem LG auf Verlangen jederzeit vorzuführen, insbesondere sind durch den LG festgesetzte Inspektionsintervalle und Untersuchungstermine einzuhalten. Kommt der LN diesen Verpflichtungen nicht nach, haftet er für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden am LO.
10. Vertragsänderungen und Preisänderungen bleiben dem LG vorbehalten. Der LG unterrichtet den LN hiervon schriftlich und gibt ihm damit Gelegenheit den Vertrag nach Ablauf des Bereitstellungszeitraumes zu beenden.
11. Das LO ist bei Rückgabe durch den LN zu reinigen. Den für eine notwendige Reinigung durch den LG entstehenden Aufwand berechnet der LG mit der jeweils gültigen Aufwandsentschädigung.
12. Bei einer Abweichung vom vereinbarten Rückgabeort des LO berechnet der LG den ihm entstehenden Aufwand mit der jeweils gültigen Aufwandsentschädigung.

## Haftung

1. Das LO ist haftpflichtversichert und mit einem auf dem Übernahmeprotokoll ausgewiesenen Selbstbehalt vollkaskoversichert. Der Selbstbehalt wird bei jeder Inanspruchnahme der Versicherung fällig.
2. Für alle Schäden am LO die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind haftet in jedem Fall der LN.
3. Für Schäden die der LN Dritten zufügt haftet der LN.
4. Nimmt der LN andere Personen in dem LO mit, so übernimmt er die Verantwortung für jeden Schaden der diesen Personen zugefügt werden kann, sofern nicht eine Versicherung eintritt.
5. Der LN trägt die Beweislast dafür, daß kein Verschulden seinerseits vorliegt. Die gesetzlichen Bestimmungen über

die Haftung des LN gegenüber dritten Personen bleiben unberührt.

6. Der LG haftet in keinem Falle für eventuelle Folgeschäden und/oder Kosten die dem LN durch den Ausfall des LO entstehen.

## Kosten & Zahlungsmodalitäten

1. Ein Abrechnungszeitraum (Zyklus) entspricht dem auf dem Übernahmeprotokoll angegebenen Zeitraum.
2. Es gelten die im Übernahmeprotokoll vereinbarten Freikilometer. Jeder weitere Kilometer wird zum jeweils gültigen Tarif in Rechnung gestellt.
3. Die Mindestmietdauer entspricht dem auf dem Übernahmeprotokoll angegebenen Zeitraum. Bei einer Rückgabe des LO innerhalb der Mindestmietdauer wird keine Gutschrift erstellt. Die Freikilometer werden anteilig berechnet.
4. Eventuell zusätzlich erworbene Kilometer werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.
5. Kosten für Verbrauchsstoffe (z.B. Kraftstoff, Motoröl) sind vom LN zu tragen.
6. Vom LN verursachte polizeiliche oder gerichtliche Strafen infolge verkehrswidrigen Verhaltens sind von diesem selbst zu zahlen, auch wenn sie erst nach Rückgabe des LO bekannt werden. Zudem berechnet der LG den ihm entstehenden Aufwand mit der jeweils gültigen Aufwandsentschädigung.
7. Die Nutzung des LO durch den LN verlängert sich stillschweigend jeweils um den in der letzten Abrechnung genannten Zeitraum und dessen Konditionen, wenn der LN das LO nicht bis zu dem in der Abrechnung angegebenen Ende der Bereitstellung zurückgibt.
8. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug wird der offene Rechnungsbetrag mit dem jeweils gültigen Zinssatz berechnet. Weiterhin ist der LG berechtigt ab dem zweiten Verzugstag eine Mahngebühr zu erheben.
9. Bei einem Ausfall des Wegstreckenzählers, der dem LG nicht unverzüglich gemeldet wird, berechnet der LG eine Pauschale in Höhe von 50% der im Übernahmeprotokoll vereinbarten Freikilometer.
10. Der LN ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem LG mitzuteilen. Den durch Nachforschungen entstehenden Aufwand berechnet der LG mit der jeweils gültigen Aufwandsentschädigung.
11. Kautionen, die per Debit-/Kreditkarte gestellt wurden, werden abzüglich der fälligen Provision zurückgezahlt.
12. Eventuelle Guthaben werden umgehend, die Kautions zu einem variablen Zeitpunkt aber frühestens 15 Arbeitstage nach Anforderung durch den LN ausschließlich auf ein Bankkonto zurückerstattet.
13. Die jeweils gültigen Preise sind im Internet einsehbar und Vertragsbestandteil.

## Sonstiges

1. Der LN stimmt zu, dass sämtliche Kommunikation (Rechnungen, Zustimmungen, Vertragänderungen, Benachrichtigungen, Veröffentlichungen usw.), elektronisch erfolgt, es sei denn zwingend anzuwendende gesetzliche Vorschriften erfordern eine andere Form der Kommunikation. Der LG stellt dem LN zu diesem Zweck ein Internetportal zur Verfügung und berechnet den bei Abweichungen von dieser Vereinbarung entstehenden Aufwand mit der jeweils gültigen Aufwandsentschädigung.
2. Der LN wurde über die Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO informiert.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Leasingbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.